

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa
Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten
Band: 106 (1999)
Heft: 4

Artikel: Leuchtende Farben bei Kevlar-Markenfasern
Autor: Seidl, Roland
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-678103>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

- technische Handelshemmnisse
- öffentliches Beschaffungswesen

Die Verhandlungen zogen sich in der Folge in die Länge; auf scheinbare Verhandlungsdurchbrüche folgten drohende Verhandlungsabbrüche. Der definitive Abschluss gelang erst am 11. Dezember 1998 am Rande eines Gipfeltreffens der EU-Staats- und -Regierungschefs in Wien. Seit dem EWR-Nein waren sechs, seit Verhandlungsbeginn vier Jahre vergangen.

Die Chefunterhändler der Schweiz und der Europäischen Union haben die Verträge am vergangenen 26. Februar paraphiert. Die Unterzeichnung durch die zuständigen Minister soll voraussichtlich im Juni nach Abschluss der Übersetzung der Verträge in die elf Amtssprachen der EU erfolgen. Ein aktueller Streit zwischen der Schweiz und der Europäischen Union über Zusatzklärungen zu den Verträgen in den Bereichen Asylwesen und Zollkooperation soll die Unterzeichnung nicht weiter verzögern, da diese Zusatzklärungen keine obligatorischen Bestandteile der Verträge sind.

Um keine weitere Zeit mehr zu verlieren, hat der Bundesrat am 28. April bereits die provisorische Botschaft zur Genehmigung der bilateralen Verträge an die Eidgenössischen Räte weitergeleitet. Eine definitive Botschaft kann er erst veröffentlichen, wenn die Verträge unterzeichnet sind. Die zuständigen parlamentarischen Kommissionen haben diese Woche bereits mit der Beratung der Verträge begonnen.

Das ist der gegenwärtige Stand der Dinge: Wir stehen im siebten Jahr seit dem EWR-Nein. Und noch immer sind die zur Schadensbegrenzung ausgehandelten bilateralen Verträge mit der Europäischen Union nicht in Kraft. Nun werden Sie sicher einwenden, dass die sieben Jahre vielleicht doch nicht ganz so mager waren, wie ich es bisher dargestellt habe.

Zu Recht. Denn am 1. Januar 1997 trat mit der paneuropäischen Kumulation eine Regelung in Kraft, die auch auf der eingangs erwähnten Liste der schweizerischen Verhandlungswünsche an die Europäische Union gestanden hatte. Die Regelung stellt eine faktische Ausweitung des Freihandelsregimes zwischen den EU- und den EFTA-Ländern auf die mittelosteuropäischen Reformstaaten dar. Bewerkstelligt wurde dies durch eine Vereinheitlichung der Ursprungsregeln, die in diesen Ländern gelten. Dadurch behält beispielsweise eine schweizerische Ware den Präferenzursprung nicht nur, wenn sie in einem EU- oder EFTA-Land weiterverarbeitet wird, sondern auch,

wenn dies in einem mittelosteuropäischen Staat geschieht.

Die paneuropäische Kumulation bringt somit den zollfreien Textilverkehr zwischen der Schweiz und bedeutenden europäischen Veredelungszentren. Gemäss dem Schweizerischen Textilverband werden durch diese Regelung zwei Drittel bis drei Viertel der Probleme hiesiger Unternehmen beim passiven Textilveredelungsverkehr gelöst. Die paneuropäische Kumulation hat denn auch die Tendenz zur Auslagerung der Produktion aus der Schweiz markant abgeschwächt. Die Probleme der schweizerischen Textilindustrie im Mittelmeerraum bleiben allerdings bestehen, weil die dortigen Länder noch nicht in die paneuropäische Kumulation eingeschlossen sind.

Fortsetzung in Mittex 5/99

Leuchtende Farben bei KEVLAR®-Markenfasern

Von Dr. Roland Seidl

Traditionell mit gelblicher Farbe – so ging KEVLAR® bisher in die Geschichte ein. Im Ergebnis intensiver Forschungsarbeiten, die von DuPont-Toray in Japan auf dem Gebiet der Färbetechnik durchgeführt wurden, steht diese Faser in Europa voraussichtlich Ende 1999 mit brillanten Farben zur Verfügung.

Nach Auskunft von Danielle Blomert von DuPont besteht eine grosse Nachfrage nach vorgefärbtem KEVLAR®: «Mit der neuen Entwicklung werden Designer Zugang zu einer Palette von brillanten Farben haben, was zur weiteren Verbreitung der Faser in unterschiedlichen Bereichen der Industrie wie auch in stil- und designorientierten Verbrauchermarktsegmenten führen dürfte.» Zu potentiellen Anwendungsbereichen zählen Sport- und Freizeitkleidung, Körperschutz im Sport, Schutzkleidung in der Industrie sowie Nähgarne, Kabel, Taue und Schnüre /1/.



Brillante Farben für KEVLAR® Markenfasern

Foto: DuPont

Zusätzlich zu den von DuPont bereits angebotenen Farben wird die neue Palette aus fünf Grundfarben (Schwarz, Rot, Blau, Grün und Gelb) bestehen, wobei diese um weitere Farbtöne im Hinblick auf besondere Kundenwünsche erweitert werden kann.

KEVLAR®-Kurzfasern wurden bisher mit relativ konventionellen Mitteln gefärbt, was jedoch hinsichtlich der Farbbeständigkeit weitere Verbesserungsmöglichkeiten offen liess. Um eine bessere Farbechtheit sicherzustellen, wurde von DuPont ein neuer Herstellungsprozess entwickelt, mit dem sich ein Garn fertigen lässt, das über die Fähigkeit zur Pigmenteinlagerung und damit zur permanent haltbaren Färbung verfügt. Im Gegensatz zur bisher angewendeten Methode hat der neue Färbeprozess keinen wesentlichen Einfluss auf das aussergewöhnliche Leistungsprofil der Faser, da damit weder die Hitzebeständigkeit, Zugfestigkeit, Dimensionsstabilität, Schnitt- und Abriebfestigkeit noch der Tragekomfort und die Waschbarkeit beeinträchtigt werden.

Die neue Färbetechnik dürfte auch dazu führen, die bisher vereinzelt in manchen Verarbeitungsprozessen stattfindende, nicht autorisierte Färbung der KEVLAR®-Markenfaser einzudämmen. Die Anwendung von konventionellen Färbemethoden kann zu Schäden an der Struktur der Fasern führen, die sich in einer Reduktion der Leistungsfähigkeit und der Waschbarkeit niederschlagen können.

Literatur: /1/ Firmenschrift. DuPont: «Farbenfroher Durchbruch», April 1999 KEVLAR® ist ein registriertes Warenzeichen von DuPont.